

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 62/14

Ludwigshafen, 16.12.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 13.02.2026	10:00 Uhr	VII, Sitzungssaal	Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mundenheim

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Mundenheim	43	Hof- und Gebäudefläche Oberstraße 19	457	7909 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (It. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit mehreren Gebäuden:

- 1) unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus, EG: Gewerbeeinheit (Gastronomiebetrieb), Nutzfläche ca. 99 qm, 1. und 2. OG: insgesamt vier Wohnungen mit Wfl. zu ca. 57,76 qm, ca. 67 qm, ca. 57,76 qm und 62,88 qm, Wohnung im DG nicht mehr vorhanden, Bj. ca. 1950;
- 2) Garagen, Lager und nicht unterkellerter Zwischenbau, Bj. ca. 1970
- 3) zweigeschossiges, unterkellertes Wohnhaus (Hinterhaus), Wfl. ca. 120 qm, Bj. ca. 1970
- ohne Gewähr -;

Verkehrswert: 670.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de / www.versteigerungspool.de / www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Gläubigerbank, Tel. 0621 128215143

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.06.2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenen Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.